

Von: Henning Kleinespel <kleinespel@dfhv.de>
Gesendet: Montag, 16. Juli 2018 17:37
An: Messwesen, VIC2
Betreff: Novellierung Fertigpackungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zum Verordnungsentwurf zur Novellierung des Fertigpackungsrechts Stellung zu nehmen. Als Branchenverband für den Handel mit Obst und Gemüse möchten wir unsere Bedenken zu einzelnen Klauseln der geplanten neuen Fertigpackungsverordnung zum Ausdruck bringen:

1. § 8 – Herstellerangabe

Gemäß § 8 der neuen Fertigpackungsverordnung soll die Kennzeichnung von Fertigpackungen mit Name und Anschrift des Herstellers oder im Falle von eingeführten Fertigpackungen, des Einführers verpflichtend sein. Absatz 2 sieht hiervon verschiedene Ausnahmen vor.

Nach unserer Ansicht sollten in die Ausnahmenliste auch importiertes Obst und Gemüse aufgenommen werden. Hierzu regelt die VO 543/2011 in den Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse (Anhang I) die folgenden Kennzeichnungspflichten:

„Name und Anschrift des Packers und/oder Absenders.

Diese Angabe kann ersetzt werden:

— bei allen Verpackungen außer Vorverpackungen durch die von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung, der die Angabe „Packer und/oder Absender“ oder eine entsprechende Abkürzung unmittelbar vorangestellt ist;

— nur bei Vorverpackungen durch Name und Anschrift eines in der Union ansässigen Verkäufers in unmittelbarem Zusammenhang mit der Angabe „abgepackt für“ oder einer entsprechenden Angabe. In diesem Fall muss das Etikett auch eine kodierte Bezeichnung für den Packer und/oder Absender enthalten. Der Verkäufer übermittelt alle von den Kontrolldiensten für notwendig erachteten Informationen über die Bedeutung dieser kodierten Bezeichnung.“

Hierbei handelt es sich um lex specialis im Verhältnis zu den allgemeinen Vorschriften der LMIV und der Fertigpackungsverordnung, da es hier speziell um Obst und Gemüse geht. Bei importierter Ware können Verpackungen mit Obst und Gemüse daher auch mit dem Packer oder Absender aus einem Drittland gekennzeichnet werden. Diese Auslegung wurde auch von der Kommission bestätigt und ist soweit unstrittig. Es würde der Klarstellung dienen, wenn Obst und Gemüse unter Verweis auf die VO 543/2011 mit in den Ausnahmekatalog unter § 8 Abs. 2 mit aufgenommen werden würde.

2. § 9 Abs. 2 S. 2 – Zeitpunkt des Inverkehrbringens

§ 9 Abs. 2 regelt, das Mittelwertprinzip und die Einhaltung von Minusabweichungen bei importierter Ware. In Satz zwei wird geregelt, dass bei Fertigpackungen die aus Drittstaaten importiert werden, für die Einhaltung der Nennfüllmengenanforderungen der Zeitpunkt des Inverkehrbringens gilt. Hierdurch werden Produkte aus Drittstaaten gegenüber Produkten aus der EU ungerechtfertigt diskriminiert, da je nach Ursprungsland lange Transportwege bestehen, auf denen sich bei Obst- und Gemüseprodukten ein nicht unerheblicher Gewichtsverlust einstellen kann. Es ist aber kein Grund zu erkennen, weswegen hier zwischen EU und Nicht-EU Produkten unterschieden werden sollte, wenn es um den Zeitpunkt der Einhaltung der Nennfüllmengenanforderungen geht. Aus unserer Sicht sollte der § 9 Abs. 2 S. 2 daher gestrichen werden.

3. § 27 – Offene Packungen

§ 27 regelt die Kennzeichnungspflicht mit der Nennfüllmenge für offene Packungen. Die Regelung entspricht sinngemäß § 31a der aktuellen Fertigpackungsverordnung. Wir möchten die Gelegenheit aber nutzen, um auf die unzureichende Praktikabilität dieser Regelung bei Obst und Gemüse hinzuweisen. Werden beispielsweise offene Erdbeerschälchen im Einzelhandel verkauft, lässt es sich in der Regel nicht gewährleisten, dass der Inhalt der Schälchen nicht von dem Kunden verändert wird. Es kann nämlich vorkommen, dass ein Kunde sich sein eigenes Schälchen mit den vermeintlich besten Erdbeeren zusammenstellt. Wenn hierdurch bei einigen Schälchen eine unzulässige Minusabweichung entsteht, ist das für das Verkaufspersonal oft nicht optisch nachvollziehbar. Ein regelmäßiges Wiegen der Schälchen um Minusabweichungen zu erkennen ist in der Praxis nicht umsetzbar. Daher wäre es hier wünschenswert eine Ausnahme für Obst und Gemüse einzufügen, um den Handel mit offenen Packungen zu erleichtern.

Wir bitten Sie unsere Anmerkungen zu berücksichtigen. Sollten Sie zu einzelnen Punkten Rückfragen haben, stehe ich Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Henning Kleinespel



Deutscher Fruchthandelsverband e.V.
Henning Kleinespel

Bergweg 6
53225 Bonn

Tel.: +49 (0)228 / 911 45-40

Fax: +49 (0)228 / 911 45-45

[DSGVO-Information zum Datenschutz](#)